



# STADT STEINBACH (TAUNUS)

---

Steinbach (Taunus), 31.07.1997  
60/ 3 SKS / Haf

## Amtliche Bekanntmachung Nr. 61 / 97

### **Richtlinie der Stadt Steinbach (Taunus) für die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur Verringerung des Trinkwasserverbrauchs sowie zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen**

#### **1.) Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Fördergrundsätze**

- 1.1 Die Stadt Steinbach (Taunus) gewährt Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten für Liegenschaften im Gebiet der Stadt Steinbach (Taunus) Zuschüsse für die nachstehend erläuterten Maßnahmen, die einer Verbesserung des Wasserhaushalts durch Verringerung der Grundwasserentnahme dienen.
- 1.2 Grundlage des Förderprogramms ist die Landeszuweisung aus der „pauschalierter Zuwendung“ nach der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verringerung von Grundwasserentnahmen (für Gemeinden, Kreise, Verbände und Organisationen)“ des hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom 22. April 1997. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 1.3 Die Richtlinie findet keine Anwendung für Betriebe der gewerblichen Wirtschaft.

#### **2.) Art und Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden:

- 2.1. Maßnahmen zur Errichtung und Erweiterung von Anlagen, durch die der Wasserverbrauch gesenkt wird. (Z. B.: Wassersparende Schlauchwaschanlagen der Feuerwehr)  
Die Förderung beträgt 60 % der förderfähigen Kosten, max. 9.000,00 DM.
- 2.2 Maßnahmen zur verbrauchsgerechten Abrechnung des Wasserverbrauches sowie der Einbau wassersparender sanitärer Einrichtungen in **Altbauten** (relevant

ist das Datum der Baugenehmigung: priv. Wohnungsbau 31.12.1993, öffentlicher und sozialer Wohnungsbau 31.12.1987); beispielsweise Wohnungswasserzähler, Durchflussbegrenzer oder Konstanthalter, Thermostatbatterien und Einhandhebelmischer sowie Sparspülkästen u. ä.. Es dürfen nur geeichte bzw. geprüfte und spezifizierte Teile eingebaut werden. Bei Erneuerung oder wesentlicher Änderung der Wasserinstallationen gem. § 47 (9) Hess. Bauordnung erfolgt eine Förderung.

Die Förderung beträgt 60 % der förderfähigen Kosten,

- für den Einbau von Sparspülkästen (max. 6 l) max. 100 DM je Stück,
- für den Einbau von Einhebelmischern max. 150 DM je Stück,
- für den Einbau von Thermostatbatterien max. 200 DM je Stück,
- für den Einbau von Wohnungswasserzählern zur bedarfsgerechten Abrechnung max. 200 DM je Stück, max. 3 Wohnungswasserzähler je Wohneinheit.

- 2.3 Maßnahmen zur Errichtung und Erweiterung von Anlagen, die Trinkwasser durch Wasser ohne Trinkwasserqualität, Oberflächen- oder Niederschlagswasser ersetzen (Brauchwasseranlagen); z. B. Verwendung von Brunnenwasser.

Die Höhe der Zuwendung beträgt 60 % der förderfähigen Kosten, max. 5.000,00 DM.

- 2.4 Regenwassernutzungsanlagen, Bau, Umbau und Errichtung von festinstallierten Anlagen zur Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser.

Regenwasseranlagen sind nach dem Stand der Technik und den einschlägigen Vorschriften und DIN-Regelungen, insbesondere der DIN 1986 und DIN 1988 zu errichten (freier Auslauf). Die Empfehlungen der Broschüre des Hess. Umweltministeriums „Nutzung von Regenwasser“ in der jeweils letzten Auflage gelten als zu beachtender Mindeststandard.

- 2.4.1 Für Anlagen die ausschließlich der Gartenbewässerung dienen 60 % der förderfähigen Kosten max. 3.000,00 DM.

- 2.4.2 Für Anlagen die eine Niederschlagswassernutzung auch im Haus vorsehen (z. B. Toilettenspülung, Waschmaschine u. ä. ) 70 % der förderfähigen Kosten max. 8.000,00 DM.

- 2.4.3 Für Regenwasseranlagen, deren Überlaufwasser zur Versickerung gebracht wird und die keinen Kanalananschluss aufweisen erhöht sich der Höchstbetrag der Förderung um 500,00 DM.

- 2.4.4 Werden bei Mehrfamilienhäusern mehr als 100 m<sup>2</sup> überdachte Gebäudefläche in die Regenwassernutzungsanlage entwässert, so erhöht sich der Höchstbetrag der förderfähigen Kosten je Quadratmeter, der zusätzlich zu der überdachten Gebäudefläche von 100 m<sup>2</sup> in die Regenwassernutzungsanlage entwässert wird, um 50,00 DM.

2.4.5 Der Höchstbetrag der förderfähigen Kosten von Regenwassernutzungsanlagen beträgt 15.000,00DM.

2.5 Maßnahmen zur Entsiegelung von Flächen die zuvor in das Kanalnetz entwässert wurden, d. h. Entfernung des bisherigen undurchlässigen Belages und Ausstattung der Flächen mit dauerhaft wasserdurchlässigen Materialien entsprechend ATV-Arbeitsblatt 138 wie z. B. Rasen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Splittfugenpflaster, Kiesdecken, Splittdecken u. ä. Mindestfläche der Entsiegelung sind 20 m<sup>2</sup>. Antragsberechtigt sind nur Privatpersonen.

Die Förderung beträgt 60 % der zuschussfähigen Kosten, max. 50,00 DM je Quadratmeter entsiegelter Fläche (einschließlich aller Kosten wie Entsiegelung, Abfuhr und Entsorgung des Altmaterials) und für die Wiederherstellung aus versickerungsfähigem Material max. 30,00 DM je Quadratmeter bis max. 9.000,00 DM je Grundstück und Jahr.

2.6 Maßnahmen zur gezielten Versickerung von Niederschlagswasser in Versickerungsanlagen. Eine Förderung erfolgt nur für Maßnahmen, die in versickerungsfähigen Bereichen geplant sind. Maßgeblich für den Nachweis des Bereiches ist die Vorlage eines Einzelgutachtens durch den Antragsteller sowie die vorgreifliche Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Hochtaunuskreises. Antragsberechtigt sind nur Privatpersonen.

Die Höhe der Zuwendung beträgt 60 der förderfähigen Kosten max. 5.000,00 DM.

### **3) Zuwendungsempfänger**

3.1 Die Zuwendungen werden an Privatpersonen, örtliche Vereine, örtliche Wohnungsbaugesellschaften, u. ä. für Maßnahmen gemäß Punkt 2 der Richtlinie in Objekten im Stadtgebiet von Steinbach (Taunus) gewährt. Antragsberechtigt für Maßnahmen gem. Punkt 2.5 und 2.6 sind nur Privatpersonen. Die Richtlinie findet keine Anwendung für gewerbliche Wirtschaftsunternehmen und -Betriebe.

3.2 Dem für Steinbach (Taunus) zuständigen Rechnungsprüfungsamt bzw. dem Hessischen Rechnungshof ist ein Prüfungsrecht nach § 130 und § 131 HGO bzw. § 91 LHO einzuräumen.

### **4.) Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Ausführung der Maßnahmen muss einen wasserwirtschaftlichen Erfolg zur Verbesserung des qualitativen und quantitativen Grundwasserschutzes erwarten lassen.

Bei der Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen sind umweltfreundlichen Verfahren und Materialien bevorzugt zu verwenden.

Mit dem Vorhaben darf nicht vor Bewilligung der Zuwendung begonnen werden.

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

## **5.) Verfahren**

### **5.1 Antragsverfahren**

Zuwendungsanträge sind mit den entsprechenden Antragsformularen und erforderlichen Unterlagen an den Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus), Bauamt, Gartenstraße 23, 61449 Steinbach (Taunus) zu stellen. Die Anträge sind an keine Antragsfristen gebunden.

Um eine gerechte Verteilung der Mittel zu gewährleisten, wird in einem Jahr nur jeweils ein Antrag pro Maßnahmenart pro Grundstück bzw. Wohnung berücksichtigt. Ausnahmen sind in besonderen Fällen möglich.

Die Reihenfolge der Bewilligung erfolgt nach Eingang des vollständigen Antrages.

### **5.2 Bewilligungsverfahren**

Das Bewilligungsverfahren ist für die Antragsteller kostenfrei. Bewilligungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus).

### **5.3 Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in einer Summe, nach Abschluss der Maßnahme. Der Abschluss der Maßnahme ist spätestens ein Jahr nach Eingang der Bewilligung durch die Vorlage des Verwendungsnachweises sowie der quittierten Originalrechnungen nachzuweisen.

Der Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus) behält sich das Recht vor, die Ausführung der Maßnahmen durch seine Vertreter vor Ort überprüfen zu lassen.

Zuwendungen Dritter werden auf die förderfähigen Kosten angerechnet.

Selbsthilfe wird mit 20,00 DM pro Arbeitsstunde anerkannt.

## **6.) Widerruf**

Die Förderung von Maßnahmen erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung sowie die technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert und/oder nicht den rechtlichen und technischen Normen nach Pkt. 6 genügen und daher nicht betrieben werden dürfen oder können.

## **7.) Datenschutz**

Der Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus) ist berechtigt, die technischen und finanziellen Daten der Maßnahmen zum Zwecke der statistischen Auswertung zu erheben sowie zu verarbeiten und anonymisiert an andere Behörden weiterzugeben.

## **8.) Haftungsausschluss**

Die Bezuschussung begründet keine Haftung der Stadt Steinbach (Taunus) gegenüber dem Zuschussempfänger und Dritten.

## **9.) Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft.  
Steinbach (Taunus), den 31.07.1997

Der Magistrat

Edgar Parnet  
(Bürgermeister)

## **Bescheinigung über die erfolgte Veröffentlichung:**

Diese Richtlinie der Stadt Steinbach (Taunus) für die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur Verringerung des Trinkwasserverbrauchs sowie zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen wurde gemäß § 6 der derzeit gültigen Hauptsatzung durch Abdruck in der Taunuszeitung und der Frankfurter Rundschau am 05. August 1997 öffentlich bekanntgemacht.

Steinbach (Taunus). 06. August 1997

Der Magistrat

(Edgar Parnet)  
Bürgermeister



# STADT STEINBACH (TAUNUS)

Steinbach (Taunus), 22.12.1998  
60/MvS/Haf

## Bekanntmachung Nr: 109 / 1998

Der Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus) hat in seiner Sitzung am 14.12.1998 folgenden

### **I. Nachtrag zur Richtlinie der Stadt Steinbach (Taunus) für die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur Verringerung des Trinkwasserverbrauchs sowie zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen**

beschlossen:

#### **Artikel 1**

Nummer 2.2 wird ersetzt durch:

2.2 Maßnahmen zur verbrauchsgerechten Abrechnung des Wasserverbrauchs sowie der Einbau wassersparender sanitärer Einrichtungen in **Altbauten** (relevant ist das Datum der Baugenehmigung: priv. Wohnungsbau 31.12.1987, öffentl. und sozialer Wohnungsbau 31.12.1987); beispielsweise Wohnungswasserzähler, Sparspülkästen u. ä.

Es dürfen nur geeichte bzw. geprüfte und spezifizierte Teile eingebaut werden. Bei Erneuerung oder wesentlicher Änderung der Wasserinstallationen gem. § 47 (9) Hess. Bauordnung erfolgt keine Förderung.

Die Förderung beträgt 90 % der förderfähigen Kosten.

- für den Einbau von Toilettenspülkästen 6 ltr. mit Spül-Stop-Taste max. 100,00 DM pro Spülkasten, max. 3 Spülkasten je Wohnung.

Die Förderung beträgt 50 % der förderfähigen Kosten.

- für den Einbau von Wohnungswasserzählern zur bedarfsgerechten Abrechnung max. 100,00 DM je Stück, max. 3 Wohnungswasserzähler je Wohnung.

Die maximale Fördersumme je Antrag beträgt 2.000,00 DM

Nummer 2.4.1 wird ersetzt durch:

2.4.1 Für Anlagen, die ausschließlich der Gartenbewässerung dienen 50 % der förderfähigen Kosten, maximal 150,00DM je Kubikmeter Speichervolumen, höchstens 600,00 DM je Grundstück.

Nummer 2.4.2 wird ersetzt durch:

2.4.2 Für Anlagen mit mind. einem permanenten Verbraucher (z. B. WC) 50 % der förderfähigen Kosten, maximal 3.000,00 DM je Anlage.

Nummer 2.4.3 wird gestrichen

Nummer 2.5 wird ersetzt durch:

2.5.1 Maßnahmen zur Entsiegelung von Flächen, die zuvor in das Kanalnetz entwässert wurden, d.h. Entfernung des bisher undurchlässigen Belages und Wiederherstellung von Grün-/Gartenland, Mindestfläche der Entsiegelung sind 20 m<sup>2</sup>. Antragsberechtigt sind nur Privatpersonen.

Die Förderung beträgt 50 % der förderfähigen Kosten, max. 50,00 DM je Quadratmeter entsiegelter Fläche (einschließlich aller Kosten wie Entsiegelung, Abfuhr und Entsorgung des Altmaterials), maximale Gesamtfördersumme 3.000,00 DM.

2.5.2 Maßnahmen zur Entsiegelung von Flächen, die zuvor in das Kanalnetz entwässert wurden, d. h. Entfernung des bisher undurchlässigen Belages und Wiederherstellung mit wasserdurchlässigen Befestigungsmaterialien entsprechend ATV-Arbeitsblatt 138 wie z.B. Rasen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Splitfugenpflaster, Kiesdecken, u.a. Mindestfläche der Entsiegelung sind 20 m<sup>2</sup>. Antragsberechtigt sind nur Privatpersonen.

Die Förderung beträgt 25 % der förderfähigen Kosten, max. 25,00 DM je Quadratmeter entsiegelter Fläche (einschließlich aller Kosten wie Entsiegelung, Abfuhr und Entsorgung des Altmaterials), maximale Gesamtfördersumme 1.500,00 DM.

Absatz 2.6. wird nach Satz 4 ersetzt durch:

Die Höhe der Zuwendung beträgt 50 % der förderfähigen Kosten maximal 15,00 DM je m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche. Die maximale Gesamtfördersumme beträgt 1.000,00 DM.

Für Versickerungsanlagen in Kombination mit einer Regenwassernutzungsanlage gilt ein Höchstbetrag von 500,00 DM zusätzlich zur Förderung der Regenwasseranlage als maximale Gesamtfördersumme.

## **Artikel 2**

Die Änderung der Richtlinie tritt am 01.01.1999 in Kraft.

(Peter Frosch)  
Bürgermeister

**Bescheinigung über die erfolgte Veröffentlichung:**

Der I. Nachtrag zur Richtlinie der Stadt Steinbach (Taunus) für die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur Verringerung des Trinkwasserverbrauchs sowie zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen wurde am 30.12.1998 durch Abdruck in der Taunuszeitung und der Frankfurter Rundschau gemäß § 6 der derzeit gültigen Hauptsatzung vom 13.09.1993 öffentlich bekanntgemacht.

Steinbach (Taunus), 03.03.1999

(Peter Frosch)  
Bürgermeister)